

Antrag

des Landes Rheinland-Pfalz

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Zivilprozessordnung

- Antrag des Landes Hessen -

Punkt 12 der 785. Sitzung des Bundesrates am 14. Februar 2003

Der Bundesrat möge beschließen,

die Beratung der Vorlage zu vertagen.

Begründung:

Der Vorschlag, die mit der Zivilprozessreform eingeführten Vorschriften über die gerichtliche Hinweis- und Dokumentationspflicht (§ 139 Abs. 4 und 5 ZPO) und die obligatorische Güteverhandlung (§ 278 ZPO) wieder aufzuheben, ist nicht einbringungsreif.

Über die Auswirkungen der am 01.01.2002 in Kraft getretenen Neuregelungen liegen noch keine belastbaren rechtstatsächlichen Erkenntnisse vor. Eine umfassende Anhörung der Gerichte hat hierzu noch nicht stattgefunden. Über die Entwicklung der Vergleichsquote gibt es bislang keine hinreichend aussagekräftigen statistischen Daten. Weil es angesichts der angespannten Personallage in der Justiz ein zentrales Anliegen ist, etwaigem ineffektivem Ressourcenverbrauch wirksam zu begegnen, sollten dahingehende gesetzgeberische Maßnahmen nur auf einer tragfähigen Grundlage eingeleitet werden. Ein Gesetzentwurf auf ungenügender rechtstatsächlicher Basis hat keine Aussicht auf Erfolg. Er ist vielmehr geeignet, die Glaubwürdigkeit des Zieles, den Zivilprozess von unökonomischem Verfahrensballast frei zu halten, in Frage zu stellen.

Die erforderliche rechtstatsächliche Klärung sollte sobald wie möglich im Zuge der vom Bundesministerium der Justiz gemeinsam mit

...

den Landesjustizverwaltungen vorbereiteten Evaluation zur Zivilprozessreform erfolgen. Aus derzeitiger Sicht können erste Ergebnisse der Evaluation, auch zu den §§ 139 und 278 ZPO, etwa Mitte 2004 vorliegen. Die Statistik (Zählkartenerhebung in Zivilsachen) für das Jahr 2002 wird gegen Ende 2003 verfügbar sein. Mit Ergebnissen der rechtstatsächlichen Untersuchung zur Neuregelung der Hinweis- und Dokumentationspflicht nach § 139 ZPO ist nach Einschätzung der Bundesregierung "nicht vor Anfang 2004" zu rechnen. Auf die Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hartenbach vom 05.12.2002 auf die schriftliche Frage des Abgeordneten Fricke (FDP) wird Bezug genommen (vgl. BT-Drs. 15/176, S. 2 unter 4.).

Nach alledem ist die Beratung der Vorlage zu vertagen. Unbeschadet der vorgenannten Zeitpunkte einer Evaluation der Zivilprozessreform bleibt es dem antragstellenden Land unbenommen, die Vorlage wieder aufzurufen.